

ALLGEMEINE UND TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

für den Wärmebezug aus dem Fernheizwerk

Nahwärme Vorchdorf eGen

Stand: Dezember 2000

1. TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER WÄRMEVERSORGUNG

Für die Wärmelieferung im Rahmen des Vertrages sind das Wärmeverteilungsnetz, die Anschlussleitung, eventuell Netzbetriebseinrichtungen im Objekt des Kunden, die Übergabestation und die Hausanlage erforderlich.

- 1.1. Das Wärmeverteilungsnetz des WVU, im folgenden kurz Netz genannt, besteht aus einem Vorlauf- und einem Rücklaufrohr und, wenn erforderlich, aus einem Begleitkabel für Steuerung und Überwachung des Netzbetriebes. Als Wärmeträgermedium im Netz wird Wasser, das entsprechend den technischen Erfordernissen der Anlage aufbereitet ist, mit einem Druck bis zu 16 bar und einer Vorlauftemperatur bis 110°C eingesetzt.
- 1.2. Für den Netzbetrieb können Einrichtungen wie Druckmessung, Leistungsmessung, thermisch geregeltes Bypassventil für Temperaturhaltung im Netz (bei geringer Wärmeabnahme) oder Druckerhöhungspumpe erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf vom WVU installiert und sind vom Kunden unentgeltlich zu dulden. Ein eventueller Strombedarf hierfür wird dem Kunden in Größe der tatsächlichen Kosten bei der Wärmeabrechnung gutgeschrieben.
- 1.3. Das zu versorgende Objekt ist über die Hauszuleitung an die Hauptleitung angeschlossen. Unmittelbar nach Eintritt dieser Anschlussleitung in das zu versorgende Objekt sind Absperrarmaturen installiert. Diese Absperrvorrichtungen dürfen vom Kunden nur auf Anweisung oder bei Gefahr in Verzug geschlossen werden. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt nur durch das WVU.
- 1.4. Die Übergabestation ist zwischen Netz und Hausanlage angeordnet. Sie umfasst, beginnend vom Netzvorlaufanschluss, folgende Bauteile: Schmutzfänger, Vorlauftemperaturfühler des Wärmezählers, Wärmetauscher mit netzseitigem Entnahmeregulventil und witterungsgeführter Hausvorlauftemperaturregelung, Ventil für Durchflussbegrenzung und Differenzdruckregelung, Rücklauftemperaturfühler und Volumsmesswerk des Wärmezählers.

- 1.5. Die indirekt betriebene Hausanlage ist über den Wärmetauscher der Übergabestation angeschlossen und hat somit einen eigenen Wasserkreislauf mit Pumpe, Sicherheitsventil und Ausdehnungsgefäß.
- 1.6. Direkt mit Netzwasser betriebene Hausanlagen (ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers) dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des WVU ´s ausgeführt werden, wobei vor Inangriffnahme der Installation genaue Ausführungspläne dem WVU zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.
- 1.7. Die Festlegung der Netztrasse am Grundstück des Kunden und der Aufstellungsort der Übergabestation im Gebäude des Kunden wird einvernehmlich zwischen WVU und dem Kunden festgelegt, wobei die kürzestmögliche Netztrasse anzustreben ist.

2. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 2.1. Ist der Kunde zugleich Grundstücks- bzw. Hauseigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträger sowohl über seine Grundstücke als auch in seinen darauf befindlichen Gebäuden sowie die Anbringung und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern samt Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne Entgelt zu dulden, dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und an den vom WVU erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Der Abnehmer hat darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages die vom WVU erstellten Einrichtungen nach dessen Wahl für einen Zeitraum von 10 Jahren zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Leitungsführung ist einvernehmlich von den Vertragspartnern festzulegen.

Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.

- 2.2. Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt, die unter Punkt 2.1. bezeichneten Grundstücke zu betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein dem vorherigen möglichst entsprechender Zustand wiederherzustellen. Andernfalls ist eine angemessene Vergütung zu leisten.
- 2.3. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümer, so hat er unentgeltlich die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümers gegenüber dem WVU zur Herstellung und zum Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dessen Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.

- 2.4. Bei schuldhafter Beschädigung von im Eigentum des WVU stehenden Anlagen ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.
- 2.5. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen des WVU frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird und haftet für allenfalls auftretenden Frostschäden.

Die Verpflichtung, die o. a. Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen frostfrei zu halten, erlischt für den Fall, dass das WVU keine Wärme - ausgenommen aus Verschulden des Kunden - liefert.
- 2.6. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung bestehender Hausanlagen (Punkt 3), so hat er die Kosten dafür zu tragen.
- 2.7. Der Kunde hat auf eigene Kosten einen nach Länge und Größe geeigneten Raum für die Übergabestation zur Verfügung zu stellen.
- 2.8. Der Kunde hat auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Entwässerung und Stromversorgung der Übergabestation zu sorgen.

3. ANFORDERUNGEN AN DIE HAUSANLAGE

- 3.1. Zwischen hausseitigem Sicherheitsventil im Vorlauf und Wärmetauscher der Wärmeübergabestation darf kein Absperrorgan eingebaut werden, ebenso kein Absperrorgan zwischen hausseitigem Ausdehnungsgefäß und Wärmetauscher.
- 3.2. Im Rücklauf zum Wärmetauscher ist hausseitig ein Schmutzfänger zu installieren.
- 3.3. Um eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur zu gewährleisten, ist bei Anlagen, die über Wärmetauscher angeschlossen sind, die hausseitige Vorlauftemperatur mit dem witterungsgeführten Entnahmeregler der Übergabestation zu regeln. Hausseitige Mischerregelungen sind nur für Heizkreise zulässig, deren erforderliche Vorlauftemperatur deutlich niedriger ist als die erforderliche Vorlauftemperatur des wärmsten Heizkreises. Bestehende Mischer in den wärmsten Kreisen der Hausanlage werden auf Durchgang geschaltet und vom WVU plombiert.
- 3.4. Neu zu errichtende Hausanlagen müssen als Zweirohrsystem ausgeführt werden.
- 3.5. Werden Heizkörperventile gewechselt oder neu eingebaut bzw. bei neu zu errichtenden Hausanlagen dürfen nur fernwärmetaugliche feineinstellbare Heizkörperventile mit einem kvs-Wert kleiner $0,35 \text{ m}^3/\text{bar}$ installiert werden. Ausgenommen von dieser Vorschreibung sind bestehende Einrohrsysteme. Beim Einsatz von Überströmreglern ist darauf zu achten, dass der Rücklauf nicht aufgeheizt wird.
- 3.6. Für alle Heizelemente der Hausanlage, die neu errichtet oder ausgetauscht werden, verpflichtet sich der Kunde, bei 80°C Vorlauftemperatur und -16°C Außentemperatur eine Rücklauftemperatur kleiner 40°C zu gewährleisten, die mit Temperaturmessungen an den entsprechenden Vor- und Rückläufen dem WVU erforderlichenfalls nachzuweisen ist.

- 3.7. Brauchwasserbereitungen (Warmwasser) sind so auszuführen, dass die Rücklauftemperatur von der Brauchwasserwärmung (Boiler) zur Übergabestation nicht höher als 55°C ist.
- 3.8. Wird vom WVU eine Wärmeübergabestation mit einem zweiten, von der Heizung getrennten, direkten Netzwasser/Brauchwasser-Wärmetauscher vorgesehen, so ist der Warmwasserspeicher (ohne Register) mit einem Brauchwasserkreis über Kalt- und Warmwasseranschluss des Speichers (ohne Zwischenschaltung eines Heizwasserkreises) an den Warmwasser-Wärmetauscher der Übergabestation direkt anzuschließen.

4. LEITUNGEN

- 4.1. Der Kunde hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.
- 4.2. Der Kunde bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet. Kunde und Grundstückseigentümer nehmen zur Kenntnis, dass das Überfahren der Netzstichleitungen außerhalb der Zufahrten (unverdichtetes Erdreich) mit schweren Fahrzeugen zu einer Beschädigung der Rohre führen kann und verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzbalken als Lastbrücke) derartige Beschädigungen zu verhindern.
- 4.3. Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in Natur anzeichnet oder aussteckt und den oder die Grabenden einweisen kann. Unterlässt der Kunde dies, haftet er allein für alle daraus entstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.

5. BETRIEB DES WÄRMEANSCHLUSSES

- 5.1. Vom Kunden ist ein frostsicherer Betrieb zu gewährleisten, das heißt, die Übergabestation darf bei Außentemperaturen unter 5°C nicht außer Betrieb genommen werden.
- 5.2. Fehlfunktionen und Schäden sind möglichst rasch an das WVU zu melden, das, soweit die Mängel in seinem Bereich liegen, für deren Behebung zu sorgen hat.
- 5.3. Die Hausanlage ist so zu betreiben, dass eine niedrige Netzzücklauftemperatur gewährleistet wird. Insbesondere die automatische Vorlauftemperaturregelung der Übergabestation darf nicht außer Funktion gesetzt bzw. in ihrer Funktion durch nachgeschaltete Mischerregelungen beschnitten werden.

- 5.4. Alle Teile der Übergabestation müssen zugänglich gehalten werden. Dem Beauftragten des WVU ist der Zugang bei Gefahr in Verzug jederzeit gestattet, zur Überprüfung der Funktion und für die Zählerablesung jedoch nur werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr.
- 5.5. Das Durchflussbegrenzungsventil wird vom WVU eingestellt. Die Einmessung erfolgt mit der Durchflussmessung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmezählers. Die Einstellung wird verplombt. Zwischen Durchfluss und Leistung besteht folgender Zusammenhang:

$$\text{Durchfluss (Liter/Stunde)} = \frac{860 \times \text{Leistung (Kilowatt)}}{\text{Netzwassertemperaturdifferenz (° C)}}$$

- 5.6. Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers oder der Durchflussbegrenzung, insbesondere auch Verletzungen der Plomben, hat der Kunde dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

6. UNTERBRECHUNG UND BEENDIGUNG DER VERSORGUNG

- 6.1. Das WVU darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. In derartigen Fällen wird sich das WVU bemühen, Versorgungsunterbrechungen möglichst kurz zu halten und die betroffenen Kunden vorher zu verständigen.
- 6.2. Wird das WVU durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder Fortleitung der Fernwärme ganz oder teilweise gehindert, ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse und deren Folgen. Ruht die Wärmeversorgung aus den genannten Gründen in einem solchen Fall länger als 14 Tage, ruht ab dem 15. Tag auch die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises bis zur Wiederaufnahme der Wärmeversorgung.
- 6.3. Das WVU haftet nicht für Schäden in der Anlage des Kunden bzw. für Schäden welcher Art auch immer beim Kunden, die z. B. durch Unterbrechungen in der Fernwärmelieferung, durch Abweichungen von der vereinbarten Vorlauftemperatur, durch die physikochemischen Eigenschaften des Heizwassers sowie durch einen Austritt von Heizwasser entstehen. Davon ausgenommen sind solche Fälle, die auf ein Verschulden des EVU bzw. seiner Beauftragten zurückzuführen sind.
- 6.4. Das WVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Übereinkommens zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
- a) Eigenmächtige Änderungen, Beschädigungen oder Plombenverletzungen an den bestehenden Einrichtungen des WVU entgegen dem Übereinkommen;
 - b) unbefugte Entnahme oder Verwendung von Fernwärme oder Heizwasser;
 - c) gefahrdrohender Zustand der Kundeanlage.

6.5. Das WVU ist in folgenden Fällen berechtigt, die Versorgung nach Einhaltung einer angemessenen Frist einzustellen:

- a) Nichtausführung einer vom WVU geforderten Installationsänderung zur Erzielung der vereinbarten Abnahmeverhältnisse
- b) Nichtzahlung fälliger, zu Recht bestehender Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung;
- c) die Weigerung des Kunden, störende Einwirkungen seiner Anlagen auf die Anlagen anderer Kunden oder jene des WVU zu beseitigen.

7. GÜLTIGKEIT DIESER BEDINGUNGEN

Grundsätzlich gelten für den Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen "Technischen Anschlussbedingungen". Zu späterem Zeitpunkt erfolgte Änderungen und Ergänzungen sind ab dem Tag, an dem sie dem Kunden vom WVU nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden, in jenem Ausmaß bindend, welches bei Erweiterungen des Wärmbezuges technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Den Änderungen und Ergänzungen dieser "Technischen Anschlussbedingungen" sind insbesondere Folge zu leisten, wenn

- sie sich aus Gesetzesveränderungen ergeben,
 - sie zum Schutz von Gesundheit und Leben erforderlich sind,
 - sie zum Schutz nennenswerter Sachwerte erforderlich sind,
 - sie zur Nutzung neuer heizungstechnischer Entwicklungen erforderlich sind,
- sofern der Kunde einen Umbau seiner Hausanlage im Sinne dieser Entwicklungen wünscht.